

Vereinbarung

zur Förderung der Gruppenprophylaxe
gemäß § 21 Abs. 1 SGB V

Zwischen

dem Landkreis Northeim als Träger des Gesundheitsamtes des Landkreises Northeim
und

der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Niedersachsen, Hauptgeschäftsstelle Einbeck-
Northeim,

dem Verband der Angestellten Krankenkassen e.V., Ortsausschuß Northeim, han-
delnd für die angeschlossenen Angestellten- und Arbeiter-Ersatzkassen,

der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Krankenkasse, Bezirksgeschäftsstelle Nort-
heim,

der Innungskrankenkasse Südniedersachsen-Eichsfeld,

den Betriebskrankenkassen und

der Zahnärztekammer Niedersachsen, Bezirksstelle Göttingen, Kreisstellen Northeim,
Einbeck und Bad Gandersheim

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Die Vertragspartner wollen mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Ziel, die Zahn-
gesundheit der Kinder und Jugendlichen durch eine wirksame zahnärztliche Gruppen-
prophylaxe nachhaltig zu verbessern, erreichen.

§ 2

Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen

- (1) Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen als flächen-
deckende Gruppenprophylaxe bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben, erstrecken sich insbesondere auf
 - a) die Mundhygiene,
 - b) die Ernährungsberatung,
 - c) die Zahnschmelzhärtung,
 - d) die Intensivprophylaxe für etwa 15% der Kinder mit hohem Kariesbefall,
 - e) regelmäßige zahnärztliche Untersuchungen der Mundhöhle.
- (2) Die anzustrebenden Inhalte der Gruppenprophylaxe nach Abs. 1 ergeben sich
als Zielvorstellung aus der Anlage 1 zur Landesrahmenvereinbarung.
- (3) Der bestehende Arbeitskreis "Zahngesundheit" im Landkreis Northeim soll in
seiner jetzigen Form weiterbestehen. Die Grundsatzklärung des Arbeitskreises
"Zahngesundheit" im Landkreis Northeim vom 23.05.84 und 17.09.84 (Anlage 2)
wird - soweit sie nicht dieser Vereinbarung entgegensteht - Bestandteil dieser
Vereinbarung.

§ 3

Durchführung und Umfang der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung stimmen darin überein, die Durchführung der Maßnahmen nach § 1 des Landkreises Northeim als Träger des Gesundheitsamtes des Landkreises Northeim zu übertragen.
- (2) Die Gruppenprophylaxe nach § 2 Abs. 1 a bis d erfolgt unter fachlicher und dienstrechtlicher Aufsicht durch den hauptamtlichen Jugendzahnarzt/-zahnärztin des Gesundheitsamtes oder einer von der Amtsleitung des Gesundheitsamtes bestellten Vertretung durch in der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe aus- oder fortgebildeter Fachkräfte.

Die zahnärztlichen Untersuchungen gem. § 2 Abs. 1 e werden durch den hauptamtlichen Jugendzahnarzt/-zahnärztin bzw. von Vertragszahnärzten/Vertragszahnärztinnen des Gesundheitsamtes durchgeführt.

- (3) Die Tätigkeit weiterer Zahnärzte/Zahnärztinnen im Sinne des § 1 Abs. 1 a bis d ist im Rahmen dieser Vereinbarung nur mit Zustimmung des Trägers des Gesundheitsamtes in Abstimmung mit den vertragsschließenden Krankenkassen möglich. Für diesen Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten), die dem Landkreis Northeim entstehen, von den Krankenkassen in vollem Umfang zu erstatten.
- (4) Die Vertragspartner stimmen sich vorher über den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen nach § 2 sowie den notwendigen Personaleinsatz ab. Die entsprechenden Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 2 sind unter Beachtung der Kostenregelung in § 6 in einem jährlich aufzustellenden Prophylaxeplan unter Einschluß der voraussichtlichen Kosten zwischen den Krankenkassen und dem Landkreis Northeim abzustimmen. Nach Ablauf des Kalenderjahres legt der Landkreis Northeim einen schriftlichen Bericht über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen nach § 2 vor. Die Planung von Prophylaxemaßnahmen für die folgenden Jahre soll auf der Basis der Maßnahmen des jeweiligen Vorjahres erfolgen.
- (5) Die Qualitätssicherung (Dokumentation und Kontrolle) - siehe auch § 4 - ist Bestandteil der Gruppenprophylaxe, sofern der Landkreis Northeim als Träger des Gesundheitsamtes fachlich verantwortlich ist.

§ 4

Qualitätssicherung (Dokumentation und Kontrolle)

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung stimmen überein, die endgültige Dokumentation schuljährlich nach Maßgabe der Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V. (DAJ) in der jeweils gültigen Fassung in anonymisierter Form durchzuführen.
- (2) Die Dokumentation nach Abs. 1 wird ergänzt durch repräsentative Untersuchungen nach wissenschaftlichen Kriterien (Kontrolle) mit dem Ziel, eine optimale Form der Gruppenprophylaxe flächendeckend zu verbreiten. Einzelheiten regeln die nach § 21 SGB V auf der Landesebene Beteiligten.
- (3) Die Ergebnisse der Dokumentation nach Abs. 1 werden von der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen zusammengestellt und den Partnern auf der Landesebene mitgeteilt.

§ 5

Arbeitskreis Zahngesundheit

- (1) Um eine wirksame Gruppenprophylaxe im Landkreis Northeim sowie eine aussagefähige Dokumentation zu gewährleisten, ist eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit aller Beteiligten sinnvoll. Die Partner dieser Vereinbarung sind bestrebt, den schon bestehenden Arbeitskreis Zahngesundheit auf den gesamten Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes für den Landkreis Northeim auszudehnen.
- (2) In dem Arbeitskreis Zahngesundheit wirken die Krankenkassen, Zahnärzte sowie der Landkreis Northeim als Träger des Gesundheitsamtes zusammen. Ferner sollen Vertreter der Eltern, Erzieher und Lehrer mitwirken.

§ 6

Kostenregelung

- (1) Die finanziell beteiligten Vertragspartner stellen für jedes Kalenderjahr im voraus gemeinsam einen Haushaltsplan auf, der alle nach Maßgabe des Prophylaxeplanes voraussichtlich anfallenden Aufwendungen (Sach- und Personalkosten) der einzelnen Vertragspartner enthält. Nach Abschluß des Kalenderjahres wird eine Abschlußrechnung mit den nachgewiesenen Aufwendungen erstellt; die finanziell beteiligten Vertragspartner stellen den nachgewiesenen finanziellen Aufwand gemeinsam fest. Bei Abweichungen zum Haushaltsplan stimmen sich die finanziell beteiligten Vertragspartner bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für den Folgezeitraum ab.
- (2) Die Krankenkassen verpflichten sich, die tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des jeweils abgestimmten Haushaltsplanes für die vereinbarte Tätigkeit der Prophylaxefachkräfte zu erstatten. Kosten für Aus- und Weiterbildung werden in der Höhe erstattet, wie diese zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeit und nach Maßgabe des abgestimmten Haushaltsplanes erforderlich sind.

Die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen erfolgt nach dem für die Kommune geltenden Tarifrecht. Die Personalkosten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Steigerungen und ggf. der gesetzlich bzw. tariflich bedingten Strukturänderungen fortzuschreiben.

- (3) Soweit zur Durchführung nach gesetzlichen Vorgaben und/oder nach dieser Vereinbarung zusätzliche Kosten personeller oder sächlicher Art notwendig sind, stimmen die Partner dieser Vereinbarung im voraus und im Haushaltsplan den entsprechenden finanziellen Aufwand ab.
- (4) Werden durch gesetzliche Regelungen der Leistungs- oder Finanzierungsumfang der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe gemäß § 21 SGB V verändert und haben diese Änderungen

Konsequenzen für die Tätigkeit des in der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe tätigen Personals, verständigen sich die Partner dieser Vereinbarung auf eine angemessene Übergangsregelung.

- (5) Von den gemeinsam festgestellten notwendigen Aufwendungen nach Abs. 1 erstatten die Krankenkassen des Landkreises Northeim
 - für die Aufwendungen über die Durchführung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 a) bis d) für Kinder im Vorschulalter und für Kinder im schulpflichtigen Alter, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 100% der nachgewiesenen und von den finanziell beteiligten Vertragspartnern anerkannten Kosten.
 - für die Aufwendungen über die Durchführung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 e) für Kinder im Vorschulalter 50% der nachgewiesenen und von den finanziell beteiligten Vertragspartnern anerkannten Kosten.

- (6) Eine Kostenerstattung nach Abs. 5 entfällt, wenn der Landkreis Northeim ohne vorherige Abstimmung mit den finanziell beteiligten Vertragspartnern zusätzliches Personal einstellt; ausgenommen sind Vertretungen bei Krankheit und Urlaub.
- (7) Die Anteile der Krankenversicherung werden nach der Zahl ihrer Mitglieder der Allgemeinen Krankenversicherung (AKV-Stichtag 01.07. des laufenden Jahres) ermittelt.
- (8) Die Krankenkassen zahlen auf die im Haushaltsplan gemeinsam festgestellten Personalkosten einen monatlichen Abschlag. Die Höhe dieses Abschlages wird im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres festgelegt.

Sachkosten werden, soweit Rechnungen von Lieferanten zu bezahlen sind, von den Krankenkassen direkt beglichen. Andere Sachkosten, wie z.B. Büromaterial etc. werden mit der Jahresabschlußrechnung den Krankenkassen nachgewiesen.

Fahrkosten aus den Tätigkeiten nach § 2 werden mit der Jahresabschlußrechnung den Krankenkassen nachgewiesen.

Sach- und Fahrkosten können nach vorheriger Abstimmung zwischen den finanziell beteiligten Vertragspartnern pauschaliert werden.

Die Erstattung der vereinbarten Kosten erfolgt durch die Krankenkassen anteilig (ohne Rentner) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang. Es wurden ausschließlich Rechnungen bezahlt, die mit einer "Rechnerisch-sachlich richtig"-Zeichnung durch den Landkreis Northeim versehen sind.
Die vertragsschließenden Krankenkassen erhalten ein Prüfungsrecht.

§ 7

Kündigungsfrist

- (1) Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung eines der finanziell beteiligten Vertragspartner erfordert Verhandlungen der Partner zum Abschluß einer neuen Vereinbarung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Protokollnotiz

zu der Vereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe gem. § 21 Abs. 1 SGB V

Nach übereinstimmenden Willen aller Vertragsschließenden ist § 7 Abs. 1 und dahingehend zu verstehen, daß auf jeden Fall bei Kündigung eine Vereinbarung gefunden werden muß, die im Sinne des § 6 Abs. 4 zumindest zu einer angemessenen Übergangsregelung führt, bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung.